

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Panther Racing, Mai und Steinicke GbR

§1 Teilnahmeberechtigung

Teilnehmer sind nur teilnahmeberechtigt, wenn die vollständige Gebühr für die Veranstaltung im Voraus an Panther Racing (Mai und Steinicke GbR im Weiteren „*der Veranstalter*“) bezahlt wurde. Eine Bezahlung liegt vor, wenn der vollständige Zahlungseingang auf dem vom Veranstalter benannten Geschäftskonto gutgeschrieben wurde.

§2 Gültiger Führerschein

Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsmotorrad gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der Veranstalter kann verlangen, dass die Fahrerlaubnis vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird.

§3 Teilnehmende Motorräder

Die Teilnehmer nutzen für die gebuchte Veranstaltung ihre eigenen Motorräder. Sind Halter und Teilnehmer nicht identisch, obliegt es dem Teilnehmer, im Vorfeld der Veranstaltung das Einverständnis des Halters einzuholen. *Der Teilnehmer ist für die Sicherheit seines Motorrades selbstverantwortlich.*

§ 4 Technische Anforderungen an Motorrad und Ausrüstung

a) Das Motorrad muss für den Rennstreckenbetrieb geeignet sein und technisch in Ordnung sein.
b) Vor Veranstaltungsbeginn erfolgt eine technische Überprüfung durch den Veranstalter. Es können nur Motorräder zur Veranstaltung zugelassen werden, bei denen

1. sämtliche Spiegel abmontiert, bzw. vollständig abgeklebt wurden;
2. alle Scheinwerfer, Blinker, Rücklichter/Bremslicht mit undurchsichtigem Klebeband vollständig abgedeckt sind;
3. die von uns zugeteilte Startnummer des Teilnehmers gut sichtbar vorne auf das Motorrad geklebt wurde;
4. die Lautstärkebegrenzungen der jeweiligen Rennstrecke zwingend eingehalten werden. Diese sind der jeweiligen Angebotsbeschreibung zu entnehmen.

c) Erfüllen die Motorräder bei Beginn der Veranstaltung nicht die vorgenannten Voraussetzungen, werden sie nicht zur Veranstaltung zugelassen. Zeigt sich im Laufe der Veranstaltung, dass die Motorräder des Teilnehmers nach Veranstaltungsbeginn die vorgenannten Voraussetzungen nicht (mehr)erfüllen, behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer ganz bzw. teilweise von der Veranstaltung auszuschließen. Auf eine Rückerstattung bzw. Teilrückerstattung der Teilnahmegebühr besteht weder im Fall von Satz 1 noch von Satz 2 ein Rechtsanspruch.

d) Durch die in b) genannte anfängliche Überprüfung der Motorräder der Teilnehmer übernimmt der Veranstalter keine Gewähr für die Fahr- und Verkehrstüchtigkeit der teilnehmenden Motorräder. Technische Eigenschaften werden nicht kontrolliert, es wird lediglich die Einhaltung der in § 4 b) Nr.1 bis Nr.3 genannten Eigenschaften eingangs überprüft.

§ 5 Schutzkleidung

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, rennstreckentaugliche Schutzbekleidung zu tragen, hierzu zählen mindestens: Lederkombi mit Protektoren, Integralhelm, Motorradstiefel, Lederhandschuhe, Rückenprotektor. Sollte die Schutzkleidung nicht den Vorgaben des Veranstalters entsprechen, so behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer bis auf Abstellung der Mängel von der Veranstaltung auszuschließen. Auf eine Rückerstattung bzw. Teilerstattung der Teilnahmegebühr besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Bereifung / Witterungsbedingte Änderung von Trainingsinhalten

Der Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, sein Motorrad so zu bereifen, dass eine durch die Reifen bedingte Gefährdung ausgeschlossen ist. Es obliegt nicht der Verantwortung des Veranstalters, einzelne Motorradreifen auf ihre Eignung zu überprüfen. Teilnehmer, die bei witterungsbedingten Straßenverhältnissen mit ungeeigneter Bereifung erscheinen, können von der gebuchten Veranstaltung ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der Veranstaltungsgebühr oder auf einen Ersatztermin besteht. Witterungsbedingt können Veranstaltungsinhalte und -geschwindigkeiten auf die entsprechenden Verhältnisse angepasst werden.

§ 7 Haftungsverzicht

1. Die Teilnahme an Veranstaltungen von Panther Racing (Mai und Steinicke GbR) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Teilnehmer verzichten wechselseitig durch ausdrückliche Erklärung auf Ansprüche aus Sach- und Personenschaden, die ein Teilnehmer durch andere Teilnehmer erleidet; Inhalt und Umfang dieses Verzichts bestimmen sich nach der ausdrücklich abgegebenen Haftungsverzichtserklärung der Teilnehmer.
2. Panther Racing (Mai und Steinicke GbR) haftet nicht für die durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen sind oder andere Teilnehmer zugefügten Personen- bzw. Sachschäden.
3. Die Teilnehmer verzichten auf Ansprüche, die nicht Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, die ein Teilnehmer durch den Veranstalter oder durch einen Erfüllungsgehilfen des Veranstalters erleidet, soweit diese Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen und soweit die Erfüllung dieser Pflichten die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages nicht überhaupt erst ermöglicht und der Teilnehmer regelmäßig auf die Einhaltung dieser Verpflichtung vertrauen darf (sog. *Kardinalspflicht*).
4. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit soweit diese auf seinen schuldhaften Pflichtverletzungen oder der seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Teilnehmer sind gehalten Risiken für Leben, Körper und Gesundheit durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung abzusichern.
5. Die Teilnehmer verzichten ausdrücklich auf Ansprüche jeder Art für Schäden gegen andere Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer von Fahrzeugen und Motorrädern, Halter der anderen Motorräder. Schäden, die bei ihren Übungs-, Trainings-, Einstellfahrten oder Rennphasen entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises– beruhen und außer für sonstige Schäden, die

auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehenden Haftungsausschlüssen unberührt.

6. Es handelt sich um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotential, bei der auch unter Einhaltung der für die Veranstaltung anerkannten Regeln eine Schädigung nicht auszuschließen ist. Der Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko an der Veranstaltung teil. Eine Haftung für etwaige Schäden ist somit aufgrund der veranstaltungstypischen Gefahren ausgeschlossen.

7. Es handelt sich um ein reines Instruktoren- und Fahrsicherheitstraining, das nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit, sondern auf die Verbesserung der Motorradbeherrschung ausgelegt ist.

§8 Allgemeine Bestimmungen/ Ausschluss von der Veranstaltung

a) Bei allen Veranstaltungen ist stets den Mitarbeitern des Veranstalters sowie den Anweisungen des Streckenbetreibers unmittelbar und unverzüglich Folge zu leisten. Vor allen Veranstaltungen findet eine Fahrerbesprechung statt, die für jeden Teilnehmer **verpflichtend** ist.

b) Der Konsum von Alkohol, Drogen oder jedweder Medikamente, die die Fahrsicherheit beeinträchtigen könnten, ist strengstens untersagt.

c) Jeder Teilnehmer muss bis zum Veranstaltungsbeginn den Nachweis gegenüber dem Veranstalter führen, dass das er im Zeitraum der Veranstaltung Mitglied einer Krankenkasse ist oder eine private Krankenversicherung unterhält.

§ 9 Verhaltenshinweise

a) Jeder Teilnehmer hat sich bei den Veranstaltungen so zu verhalten, dass andere Teilnehmer nicht gefährdet werden. Den Flaggensignalen der Streckenposten ist zwingend Folge zu leisten. Ohne Erlaubnis des Veranstalters oder einer vom Veranstalter beauftragten Person darf eine Fahrbahn weder betreten, noch befahren werden. Das Anhalten auf der Rennstrecke ist untersagt und ausschließlich dem Streckenbetreiber oder dem Veranstalter gestattet. In der Boxengasse ist die vorgegebene Geschwindigkeit einzuhalten.

b) Verstößt ein Teilnehmer gegen die vorgenannten Sicherheitsbestimmungen, behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer –je nach Schwere des Verstoßes auch ohne vorherige Verwarnung - von der Veranstaltung auszuschließen. Auf eine Rückerstattung bzw. Teilrückerstattung der Teilnahmegebühr besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10 Ausschluss vom Training

Der Veranstalter behält sich neben den im Einzelnen genannten Fällen auch in folgenden Fällen vor, Teilnehmer vom Training auszuschließen:

a.) Bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen des Veranstalters oder ihrer Erfüllungsgehilfen, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden; behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer ganz bzw. teilweise von der Veranstaltung auszuschließen;

b) Jeder **vorsätzliche** Verstoß gegen die in § 8 Absatz b) genannte Verpflichtung, die einen Verdacht auf Fahruntüchtigkeit begründen, führt zum sofortigen Ausschluss des Teilnehmers von der Veranstaltung.

c) Auf eine Rückerstattung bzw. Teilrückerstattung der Teilnahmegebühr besteht im Falle eines vollständigen oder teilweisen Ausschlusses kein Rechtsanspruch.

§ 11 Anmeldung

a) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Webseite des Veranstalters. Durch die Anmeldung auf der Webseite von Panther Racing [www.panther-racing.com] geben die Teilnehmer ein Angebot auf Teilnahme zu der jeweiligen Veranstaltung (Vertragsangebot) verbindlich ab. Der Anmelder übernimmt die Verpflichtungen aus dem Vertrag für sich und für alle von ihm in der Anmeldung benannten Personen.

b) Der Vertrag kommt mit der Annahme des Veranstalters zustande und bedarf keiner bestimmten Form.

c) Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so hat der Veranstalter das Angebot nicht angenommen, sondern bietet dem Teilnehmer einen Vertragsabschluss zu von der Anmeldung abweichenden Bedingungen an.

d) Der Veranstalter leistet Gewähr für eine gewissenhafte Vorbereitung, Abwicklung, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Der Veranstalter ist berechtigt, durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Im Übrigen wird Abhilfe verweigert, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

e) Die Leistungen erfolgen nach Maßgabe der auf der Internetseite des Veranstalters dargestellten Leistungsbeschreibung. Es gelten die vom Veranstalter im Internet, veröffentlichten Preise im Zeitpunkt der Angebotsabgabe.

f) Der ausgewiesene Teilnahmebetrag ist innerhalb 14 Tagen fällig. Ab 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die Zahlung sofort durch Zahlungseingang auf dem vom Veranstalter benannten Geschäftskonto fällig. Der Teilnahmebetrag ist auch bei Nichtteilnahme fällig. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

g) Nach § 312 b Abs. 3 Nr. 6 BGB unterliegen Dienstleistungen im Bereich der Freizeitgestaltung nicht dem 14-tägigen Widerrufs- und Rückgaberecht nach dem Fernabsatzgesetz, wenn diese zu einem genauen Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen sind.

§ 12 Stornierung oder Umbuchung durch den Teilnehmer

Vor Beginn der Veranstaltung kann der Teilnehmer seine Teilnahme stornieren oder nach Absprache umbuchen. Die Umbuchungs- oder Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. In diesem Falle kann der Veranstalter folgende Stornogebühren berechnen:

- Stornierung bis 29 Tage vor Kurstermin; Stornierungsgebühr 30,-€.
- Stornierung ab 28 Tage vor Kurstermin; 100 % des Kurspreises als Stornogebühr.

Entscheidend ist der Zugang der Stornierung beim Veranstalter. Bei Nichtteilnahme oder deutlicher Verspätung des Teilnehmers an einem gebuchten Kurs entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühr. Die Übertragung eines gebuchten Veranstaltungsplatzes an einen von Ihnen genannten Ersatzteilnehmer ist jederzeit ohne Stornierungsgebühren möglich. Soweit nicht Gründe in der Person gegen eine Teilnahme sprechen. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem Veranstalter sei ein geringerer Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim Veranstalter. Bei Nichtteilnahme ohne rechtzeitige Stornierung muss der volle Teilnahmepreis bezahlt werden.

§ 13 Veranstaltungsabsage/-verlegung und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl bis 3 Tage vor der Veranstaltung oder bei extremen Witterungsverhältnissen bis zum Veranstaltungstag, die Veranstaltung abzusagen, abzubuchen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Bei Absage bietet der Veranstalter einen Ersatztermin an, oder erstattet auf Wunsch die volle, bereits gezahlte Gebühr. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus oben genannten Gründen kann der Veranstalter für bereits erbrachte Leistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen. Ein weitergehender Schadensersatz wie Anfahrt-, Übernachtungskosten etc. ist ausgeschlossen.

§ 14 Fotos und Filmmaterial

Die Teilnehmer erklären ihr Einverständnis, dass der Veranstalter Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Der Veranstalter ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken, insbesondere im Internet und auf Werbeflyern, zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

Der Veranstalter ist berechtigt, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen einer Veranstaltung zu erheben und zu verarbeiten. Diese Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und darüber hinaus zur Durchführung weiterer Veranstaltungen gespeichert werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten nach Durchführung der Veranstaltung kann jederzeit widerrufen werden. Eine versehentlich, ohne besonderes Einverständnis des Teilnehmers versandte Werbepost berechtigt den Teilnehmer nicht, Schadensersatzansprüche zu erheben, oder eine Unterlassungserklärung mit Strafandrohung zu fordern.

§ 16 Gerichtsstand/ Anwendung Deutschen Rechts

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist Gerichtsstand Wesel oder das Wesel nächstgelegene zuständige Gericht.

2. Sollte der Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, so findet auf das Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Fassung vom 09.04.2012